

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren und Dienstleistungen der AMBAU Gruppe

Stand: Juli 2015

1. Geltungsbereich

1.1

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung durch die AMBAU GmbH als Auftraggeber (AG) bei dem Auftragnehmer (AN). Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen des AG abweichende Bedingungen des AN erkennt der AG nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der AG in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.

Bei allen künftigen Geschäften gelten diese Einkaufsbedingungen auch dann, wenn auf deren Geltung nicht noch einmal ausdrücklich hingewiesen worden ist und nicht nochmals gesondert vereinbart wurden.

1.2

Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3

Alle Vereinbarungen, die zwischen dem AG und dem AN zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen sind nicht verbindlich. Dies gilt auch für Änderungen des erteilten Auftrags.

2. Bestellungen und Aufträge

2.1

Der Auftrag/die Bestellung des AG ist wirksam vereinbart, sofern nicht der AN dem Auftrag/der Bestellung des AG innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich widerspricht. Für den Fristbeginn kommt es auf den Zugang des Auftrages/der Bestellung beim AN an .

2.2

Der AG ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 14 Kalendertage beträgt. Der AG wird dem AN die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des AN mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden

lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der AN wird dem AG die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Mitteilung des AG gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

2.3

Der AG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn der AN die bestellten Produkte in seinem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann. Dem AN werden in diesem Fall nur die von ihm bis zur Kündigung erbrachten Teilleistungen gegen Nachweis vergütet.

3. Preise

3.1

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis. Der Preis gilt frei Empfangsstelle beim AG abgeladen. Die Kosten für Transport, Versicherung und Verpackung sind im Preis enthalten.

3.2

Der Preis schließt die Verpackung der Ware ein. Die Verpackung ist auf Verlangen des AG vom AN kostenfrei abzuholen.

3.3

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

3.4

Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stundenlohn vereinbart, werden dem AN die erbrachten und auftraggeberseitig bestätigten tatsächlichen Arbeitsstunden nach Abzug von Pausen vergütet. Die Vergütungspflicht ist dabei auf die objektiv erforderliche Stundenzahl erfahrener Arbeitskräfte beschränkt. Reisezeiten und Spesen werden nur vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Der AN hat sich vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten bei dem Beauftragten des AG zu melden. Die Stundennachweise sind dem Beauftragten des AG täglich zur Gegenzeichnung vorzulegen.

4. Leistung, Lieferung, Lieferzeit

4.1

Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (zB Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.

4.2

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend, es sei denn, dass der AN binnen fünf Werktagen eingehend beim AG schriftlich widerspricht. Die Lieferzeit wird ab dem Datum der Bestellung berechnet. Vorzeitige Lieferungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung des AG zulässig. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Gleichzeitig hat der AN geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.

4.3

Erfüllungsort für die Lieferung ist die vereinbarte bzw. die im Auftragschreiben genannte Empfangsstelle. Anderenfalls der jeweilige Geschäftssitz der betreffenden Gesellschaft der AMBAU GmbH.

4.4

Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des AG zulässig.

4.5

Der AN kommt ohne weitere Mahnung bei Überschreitung des in der Bestellung angegebenen Liefertermins in Verzug, sofern er nicht in der Frist nach Ziffer 4.2 widersprochen hat. Im Falle des Lieferverzugs hat der AN an den AG eine pauschalierte Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des (Brutto-)Lieferwertes pro angefangener Kalenderwoche, jedoch nicht mehr als 10 % des (Brutto-)Lieferwertes zu zahlen. Dem AN bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass der Schaden des AG wesentlich niedriger oder nicht entstanden ist. Die Geltendmachung der gesetzlichen Rechte durch den AG bleibt hiervon unberührt. Insbesondere ist der AG im Falle des Lieferverzuges berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder den über den pauschalierten Verzugsschadensersatzanspruch hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist in diesem Fall auf den vom AN zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

4.6

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit der Übergabe am Erfüllungsort auf den AG über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn der AG sich im Annahmeverzug befindet..

4.7

Auf sämtlichen Lieferungen und Teillieferungen sowie den entsprechenden Lieferscheinen und Rechnungen sind die Bestellnummer und die Auftragsnummer anzugeben. Ist dies nicht der Fall, behält der AG sich das Recht vor, die entsprechende Rechnung nicht anzuerkennen und unbeglichen zurückzusenden und darüber hinaus den Mehraufwand durch die Nichtbeachtung dieses Erfordernisses in Rechnung zu stellen.

5. Dokumentation

5.1

Sämtlichen Lieferungen des AN ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

5.2

In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge, Lieferdatum und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch den AG verzögern, verlängern sich die in Ziffer 6.2 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

5.3

Auf die Regelung der Klausel 4.7 wird ausdrücklich verwiesen.

6. Zahlungen

6.1

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

6.2

Zahlungen erfolgen innerhalb von 45 Tagen nach vollständiger Lieferung und Rechnungszugang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch den AG ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich.

Bei Zahlungsverzug schuldet der AG Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

Weitergehende Ansprüche des AN wegen des Zahlungsverzuges sind ausgeschlossen.

6.3

Zahlungen haben auf den Bestand der Gewährleistungsrechte des AG keinen Einfluss und gelten nicht als Anerkenntnis der Mangelfreiheit sowie der Konditionen und/oder Preise.

6.4

Abgesehen von den Fällen des § 286 Abs. 2 BGB kommt der AG nur nach vorheriger schriftlicher Mahnung in Verzug.

6.5

Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Höhe der an den AN zu zahlenden Vergütung berechtigen den AN nicht, seine vertraglich vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise einzustellen oder zurückzuhalten.

6.6

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu.

Der AG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen.

Der AN seinerseits hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6.7

Auf die Regelung der Klausel 4.7 wird ausdrücklich verwiesen.

7. Abtretungsverbot

Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des AG seine Forderungen teilweise oder vollständig an Dritte abzutreten. Das Abtretungsverbot gilt nicht für Vorausabtretungen aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehalts.

8. Gewährleistung

8.1

Der AN gewährleistet die Mangelfreiheit und Vollständigkeit der bestellten Waren oder Leistungen und deren Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Soweit sich aus nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt, richtet sich die Gewährleistungsverpflichtung des AN nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere hat der AN dem AG die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

8.2

Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der AG nicht auf Gewährleistungsansprüche.

8.3

Abweichend von § 442 Abs 1 S 2 BGB stehen dem AG Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.4

Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des AG beschränkt sich auf Mängel, die bei seiner Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei seiner Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt hiervon unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 20 Arbeitstagen beim AN eingeht.

8.5

Bei rechtmäßiger Beanstandung von gelieferten Waren ist der AG berechtigt, vom AN nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Ist Gefahr in Verzug oder besteht eine besondere Eilbedürftigkeit, ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen.

8.6

Im Falle einer rechtmäßigen Beanstandung ist der AG berechtigt, dem AN eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 250 € in Rechnung zu stellen. Es steht dem AG frei, einen nachgewiesenen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

8.7

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Ablieferung, Eingang der vollständigen Dokumentation und Abnahme der Ware durch den Hauptauftraggeber des AG. Sie beträgt bei der Lieferung von Waren fünf Jahre. Werden Waren geliefert, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, beträgt die Verjährungsfrist sieben Jahre. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8.8

Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom AN aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des AG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der AG jedoch nur, wenn er offensichtlich erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

8.9

Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim AN ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen zur endgültigen Ablehnung der Ansprüche durch den AN oder bis zur vollständigen Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.

8.10

Wird der AG im Falle des Wiederverkaufs der gelieferten Waren an Dritte aufgrund der Mangelhaftigkeit der Ware auf Gewährleistung in Anspruch genommen, stellt der AN den AG von jedem ihm hierdurch entstehenden Schaden frei.

9. Schutzrechte und Eigentumssicherung

9.1

Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der AG von einem Dritten in diesem Zusammenhang in Anspruch genommen, ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragschluss.

9.2

Der AG behält sich an von ihm abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der AN darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf Verlangen dem AG vollständig zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

9.3

Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die der AG dem AN zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und dem AG durch den AN gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum des AG oder gehen in dessen Eigentum über. Sie sind durch den AN als Eigentum des AG kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom AN hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des AN, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom AN zu tragen. Der AN wird dem AG unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an den AG herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der geschlossenen Verträge benötigt werden.

9.4

Eigentumsvorbehalte des AN gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtungen des AG für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der AN sich das Eigentum schriftlich vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

10. Produkthaftung

Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den AG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN Aufwendungen gem §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom AG durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Der AN ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, den AG von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist der

AG verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom AN gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der AN sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

11. Geheimhaltung

11.1

Der AN ist verpflichtet, alle ihm vom AG im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, technische Daten, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Auftrags fort

11.2

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf der AN in Werbematerial, Broschüren, Webseiten (Referenzen) etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit dem AG hinweisen und für ihn gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

11.3

Der AN wird seine Sub-AN entsprechend dieser Regelungen in Ziffer 11 verpflichten.

12. Mindestlohn

Der AN hat die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG), insbesondere die Mindestlohnverordnung gemäß § 1 Abs. 2 MiLoG und § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz (AentG) einzuhalten und auch seine Vertragspartner und/oder Subunternehmer entsprechend zu verpflichten. Zudem bestätigt der AN, dass er von der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht ausgeschlossen ist (§ 19 MiLoG). Der AN stellt vor dem Hintergrund der Durchgriffshaftung nach § 13 MiLoG den AG von sämtlichen Rechten und Ansprüchen, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund im Zusammenhang mit einem Verstoß, sei er mittelbar oder unmittelbar, gegen die Bestimmungen des MiLoG unbedingt und unwiderruflich frei. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des MiLoG stellt einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung der Vertragsbeziehungen sowie eine entsprechende Schadenersatzverpflichtung des AN gegenüber dem AG dar.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1

Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Seiten und für alle Streitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen ist der Sitz des AG. Der AG ist jedoch nach seiner Wahl auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

13.2

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

13.3

Die Auftragnehmer des AG sind dazu verpflichtet, die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Anforderungen mit Stand der Technik für Arbeits- und Umweltschutz zu erfüllen. Sie orientieren sich an OHSAS 18001 (Arbeitsschutz) und DIN EN ISO 14001 (Umweltschutz).

13.4

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder der Auftragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck entspricht.